



Ausfüllhilfe zur Freiwilligenvereinbarung

Stand: Januar 2024

Bitte beachten Sie diese Hinweise und achten bei handschriftlichen Angaben auf gute Lesbarkeit – so unterstützen Sie eine schnelle Bearbeitung. Vielen Dank!

Vereinbarung Eingabefeld	Erläuterung
Daten der freiwillig dienstleistenden Person	
Anrede	Wählen Sie die zutreffende Anrede aus. Treffen Sie in jedem Fall eine Auswahl.
Vorname Nachname	Tragen Sie ein: <ul style="list-style-type: none"> • Vornamen, • Nachnamen und eventuell mit Komma getrennt: Namenszusätze oder Titel
gesetzliche Vertretung	Wählen Sie die zutreffende Anrede aus. Treffen Sie in jedem Fall eine Auswahl. Tragen Sie ein <ul style="list-style-type: none"> • Vornamen und Nachnamen • die Anschrift der gesetzlichen Vertretung
1. Einsatzstelle	
„dauert vom ... bis ...“	Tragen Sie die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) ein. Es gelten folgende Regeln für die Dauer: <p>Regeldauer: 12 Monate Minstdauer: 6 Monate Höchstdauer: 18 Monate Ausnahme: 24 Monate (nur mit fristgerecht vorgelegtem besonderen pädagogischen Konzept möglich)</p> Zuvor geleistete Freiwilligendienste (gilt nur für BFD und Freiwilliges Soziales Jahr [FSJ]) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz müssen Sie auf die Höchstdauer des BFD anrechnen.

Vereinbarung Eingabefeld	Erläuterung
„mit einer wöchentlichen Dienstzeit von“	<p>Tragen Sie ein, wie viele Stunden pro Woche die freiwillig dienstleistende Person BFD leisten soll.</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn die Wochenarbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt.</p> <p>Für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss bei Teilzeit die Anlage</p> <p>„Bestätigung über das Vorliegen eines berechtigten Interesses an einem Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit bei Freiwilligen unter 27 Jahren“</p> <p>ausgefüllt und beigelegt werden, abrufbar unter: https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads</p>
„Regelarbeitszeit (Vollzeit) der Einsatzstelle angeben“	<p>Tragen Sie immer ein, wie viele Stunden pro Woche eine Vollzeitkraft in der Einsatzstelle arbeitet.</p>
3. Verpflichtungen der Einsatzstelle	
3.2 Taschengeld und Sachleistungen	<p>Die gesetzliche Höchstgrenze für das Taschengeld und die Sachleistungen wird jedes Jahr neu festgelegt. Im Jahr 2024 beträgt sie 453,00 Euro.</p> <p>Tragen Sie bei Ziff. 3.2 Nr. 1 den Taschengeldbetrag ein. Bei Teilzeit kürzen Sie das Taschengeld.</p> <p>Bei Ziff. 3.2 Nr. 2 tragen Sie die genaue Bezeichnung der zusätzlichen Sachleistungen ein, die Sie als Teil des Taschengeldes gewähren.</p> <p>Die Summe der unter Ziff. 3.2 Nr. 1 und Nr. 2 eingetragenen Leistungen darf die gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten. Eintragungen unter Ziff. 3.2 Nr. 3 und Nr. 4 werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft ergeben sich aus § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung und betragen für das Jahr 2024 für Verpflegung monatlich 313,00 Euro und für Unterkunft 278,00 Euro.</p> <p>Auch bei Teilleistungen gelten die Werte aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (z.B. nur Frühstück 65,00 Euro mtl.). Die Vorgaben der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind in jedem Fall verbindlich, höhere Beträge können nur als Geldersatzleistungen gewährt werden.</p>

Vereinbarung Eingabefeld	Erläuterung
3.3 Sozialversicherung	<p>Die Einsatzstelle trägt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).</p> <p>Die Beitragshöhe können Sie bei der zuständigen Einzugsstelle der Krankenkasse der freiwillig dienstleistenden Person erfragen. Dies gilt insbesondere auch bei Personen in Rente bzw. Pension. Tragen Sie den konkreten Betrag ein.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist die Summe aus dem Taschengeld, den Sachleistungen (als Teil des Taschengeldes) und den Sachbezügen für Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung nach Ziff. 3.2 Nr. 3 und Ziff. 3.2 Nr. 4.</p> <p>Rechnen Sie die Umlagen U 2 und U 3 nicht mit ein. Die Umlagen U 2 und U 3 gehören nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen und sind deshalb nicht erstattungsfähig.</p>
3.5 Bildung	<p>Tragen Sie die zutreffende Anzahl an Seminartagen ein.</p> <p>Für Freiwillige unter 27 Jahren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei 12 Monaten Dienstzeit sind 25 Seminartage verpflichtend. • Bei anderen Dienstzeiten sind die Seminartage anteilig zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> 6 Monate: 13 Tage 7 Monate: 15 Tage 8 Monate: 17 Tage 9 Monate: 19 Tage 10 Monate: 21 Tage 11 Monate: 23 Tage 12 Monate: 25 Tage 13 Monate: 26 Tage 14 Monate: 27 Tage 15 Monate: 28 Tage usw. <p>Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Angemessen ist in der Regel mindestens 1 Seminartag pro Dienstmonat.</p> <p>Bei Vordienstzeiten im FSJ werden die Seminartage nicht angerechnet.</p>

Vereinbarung Eingabefeld	Erläuterung
3.6 Urlaub	<p>Geben Sie die Urlaubstage entsprechend der Dauer des BFD an.</p> <p>Der Mindesturlaub beträgt bei einer 12-monatigen Dienstzeit bei einer 6-Tage-Woche: 24 Tage (Werktage) 5-Tage-Woche: 20 Tage (Arbeitstage).</p> <p>Ist die freiwillig dienstleistende Person an weniger als 5 Tagen in der Woche eingesetzt, vermerken Sie handschriftlich unter Ziff. 3.6, ob es sich z.B. um eine 4-Tage-Woche handelt.</p> <p>Bei einer kürzeren oder längeren Dienstzeit verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch anteilig. Rechnen Sie für jeden vollen Dienstmonat mit 1/12 des Urlaubsanspruchs, der für eine 12-monatige Dienstzeit gewährt wird.</p> <p>Einen höheren Urlaubsanspruch können Sie jederzeit gewähren.</p>
Urlaub Jugendliche	<p>Jugendliche Freiwillige haben einen höheren Urlaubsanspruch (§ 19 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).</p> <p>Der jährliche Urlaubsanspruch ist vom Alter abhängig:</p> <p>unter 16 Jahre: mindestens 30 Werktage oder 25 Arbeitstage unter 17 Jahre: mindestens 27 Werktage oder 23 Arbeitstage unter 18 Jahre: mindestens 25 Werktage oder 21 Arbeitstage</p> <p>Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Dienst beginnt.</p>
Urlaub Schwerbehinderte	<p>Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub in Höhe von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 208 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch).</p>
Beiblatt – Festlegung der Abrechnungswege	
3.-5. Abrechnungsstellen	<p>Vergewissern Sie sich vor Übersendung der Vereinbarung, ob die richtigen Abrechnungsstellen für Taschengeld und Sozialversicherung sowie für die Bildungspauschale hinterlegt sind.</p> <p>Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Abrechnungsstellen im Abrechnungsstellenpool der in der Vereinbarung angegebenen Einsatzstelle hinterlegt sind.</p> <p>Nur der Rechtsträger der Einsatzstelle kann Abrechnungsstellen beim Bundesamt (Referat 202) eintragen oder ändern lassen. Nehmen Sie ggf. Kontakt zu Ihrem Rechtsträger auf, damit dieser die Hinterlegung veranlasst.</p>

Das aktuelle Formular zur Vereinbarung im Bundesfreiwilligendienst finden Sie hier:

<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html>.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bundesfreiwilligendienst.de

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung: <https://www.bafza.de/datenschutz.html>